

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

2. Urteil vom 25. März 1903 in Sachen
Schweizerische Automatengesellschaft A.-G. gegen
Regierungsrat Luzern.

Steuerpflicht einer Automatengesellschaft nicht nur am Orte des Hauptsitzes des Unternehmens, sondern auch am Orte, wo einzelne Automaten aufgestellt sind.

A. Die Rekurrentin betreibt als Aktien-Gesellschaft mit Sitz in der Stadt Bern unter der Firma „Compagnie générale des distributeurs automatiques d'échantillons (Schweizerische Automatengesellschaft)“ gemäß ihren Statuten auf dem Gebiete der Schweiz, außer der Fabrikation und Veräußerung, auch die Ausbeutung von automatischen Einrichtungen und Erfindungen aller Art. Zu diesem letzteren Zwecke hat sie an zahlreichen Orten, in verschiedenen Kantonen, speziell auf den Bahnhöfen, sogenannte Warenmuster-Verkaufsautomaten aufgestellt, die gegen Einwurf einer bestimmten Scheidemünze kleinere Bedürfnisartikel des täglichen Lebens, wie Streichhölzer, Zigarren, Schokolade zc. verabsolgen. Ein solcher Automat befindet sich u. a. auf dem Bahnhof Sursee.

Im Jahre 1902 erließ die Steuerkommission von Sursee an die Rekurrentin die Aufforderung, ihr Einkommen in der Gemeinde zu deklarieren, und schätzte sie, auf ihre grundsätzliche Bestreitung der Steuerpflicht im Kanton Luzern und entsprechende Angabe des steuerpflichtigen Einkommens gleich null, durch Verfügung vom 7./17. Juli für den Betrieb des genannten Automaten von Amtes wegen mit 6000 Fr. kapitalisierten Erwerbes ein. Gegen diese Taxation beschwerte sich die Rekurrentin beim Regierungsrat des Kantons Luzern, indem sie dieselbe prinzipiell, unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Praxis betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung, eventuell als quantitativ überseht, anfocht. Durch Entscheid vom 10. September 1902 wies der

Regierungsrat die Beschwerde ab, wesentlich mit der Begründung, der streitige Automat entspreche den durch das Bundesgericht aufgestellten Merkmalen einer steuerrechtlichen Zweigniederlassung. Demnach sei die Rekurrentin in Sursee und überall, wo sie solche Automaten aufstelle, grundsätzlich erwerbssteuerpflichtig; dagegen werde ihr der Nachweis dafür, daß die angefochtene Taxation zu hoch sei, vorbehalten.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff die Schweizerische Automatengesellschaft rechtzeitig und in richtiger Form den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrag, die Rekurrentin sei, in Aufhebung desselben, als für das Gebiet des Kantons Luzern nicht einkommenssteuerpflichtig zu erklären. Zur Begründung wird wesentlich ausgeführt: Der gesamte Geschäftsbetrieb der Rekurrentin werde von ihrem Sitze Bern aus, wo allein sie im Handelsregister eingetragen sei, technisch und administrativ einheitlich geleitet; ausschließlich in Bern habe sie Bureaux, Lagerräume und eigenes Personal. Speziell der Warenverkauf durch die Automaten erfolge in der Weise, daß die Centralverwaltung die zur Aufstellung der Apparate erforderlichen Verträge mit den Platz Eigentümern (Transportanstalten, Hotels zc.), abschließe, die Waren anschaffe, nach den Depots liefern und von hier aus auf die einzelnen Apparate verteilen lasse. Einzig das Nachfüllen der Automaten mit Ware und die Entnahme der Geldeinlagen geschehe am Standort jener durch Funktionäre des betreffenden Platzvermieters, welche in keinem Anstellungsverhältnis zur Rekurrentin stehen, sondern für ihre Tätigkeit lediglich Provisionen beziehen und keinerlei Vertretungsvollmacht besitzen. In Sursee speziell sei der Bahnhofsvorstand derart mit jenen Einrichtungen betraut. Der Erlös aus dem Warenverkauf werde in Bern gesammelt und gebucht; beschädigte Apparate werden durch das Personal der Centralverwaltung repariert. Demnach aber erscheine der einzelne Automat — entgegen der Annahme des angefochtenen Entscheides — nicht als steuerrechtliche Zweigniederlassung im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis, wie sich insbesondere aus den Präjudizien in Sachen der Dampfschiffgesellschaft des Vierwaldstättersees: Amtl. Samml., Bd. XXIV, 1, Nr. 83; der Internationalen Schlafwagen-Gesellschaft

gegen Uri und gegen Wallis, Bd. XXIV, 1, Nr. 121, Bd. XXV, 1, Nr. 35, ergebe. Es fehle ihm namentlich das Erfordernis der geschäftlichen Selbständigkeit; denn er bilde nur ein bescheidenes Teilchen des gesamten, über die Schweiz verbreiteten Arbeitsnetzes und könnte ohne die Verbindung mit dem Betriebe in Bern überhaupt nicht bestehen. Die Aufstellung von Apparaten komme lediglich der Entsendung von Handelsreisenden in die betreffenden Gegenden gleich und begründe so wenig wie dieser letztere Umstand, separate Steuerdomizile. Tatsächlich werde denn auch die Rekurrentin für das gesamte Erwerbseinkommen an ihrem Sitze, durch Staat und Gemeinde Bern, besteuert; ein entsprechender auswärtiger Steueranspruch, wie er hier in Frage stehe, erscheine somit als verfassungswidrige Doppelbesteuerung. Die gleichzeitige Steuerpflicht in allen übrigen Kantonen, außer Bern, und in deren circa 500 mit Automaten versehenen Gemeinden, würde die Rekurrentin geradezu der Existenzfähigkeit berauben und den Automatenbetrieb, welcher, wie durch (citierte) Entscheidungen deutscher Gerichte ausgesprochen werde, speziell auf den Bahnhöfen, im Verkehrsinteresse notwendig sei, auf dem Gebiete der Schweiz verunmöglichen.

C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern trägt in seiner Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses an, indem er wesentlich geltend macht, die streitigen Automaten entsprechen durchaus der von der Rekurrentin selbst angerufenen, durch die Praxis des Bundesgerichtes aufgestellten Definition der steuerrechtlichen Zweigniederlassung; denn sie dienen als ständige Anlagen an bestimmten Orten, als eigentliche Verkaufsmagazine, dem Hauptzweck des Unternehmens der Rekurrentin: dem Absatz von Bedürfnissen des täglichen Lebens, während die Bureaux und Lagerräume in Bern als bloße Hilfsanlagen erscheinen. Daß die Automaten ihre Funktion einstellen, sobald sie nicht mit Waren alimentiert würden, und in diesem Sinne von der centralen Leitung abhängen, sei keine spezielle Eigentümlichkeit derselben, sondern gelte auch für die von physischen Personen besorgten Verkaufsstellen, ohne daß diesen bloß deswegen die steuerrechtliche Selbständigkeit abgesprochen würde. Der Vergleich der Apparate mit Geschäftsreisenden sei nur insofern richtig, als jene geschäftlich wie physische Personen

funktionieren. Wenn die Rekurrentin endlich den Automatenbetrieb speziell auf den Bahnhöfen als im Verkehrsinteresse notwendig bezeichne, so treffe dies jedenfalls für die schweizerischen Verhältnisse (wie näher ausgeführt wird) nicht zu.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Rekurrentin bestreitet dem Kanton Luzern unter Berufung auf das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung (Art. 46 A. 2 B.-B.) die Kompetenz, sie für das Einkommen aus dem Betriebe ihrer, im Kantonsgebiet (speziell auf Bahnhöfen) aufgestellten, Automaten mit Staats- und Gemeindesteuern zu belegen, da sie ausschließlich der Steuerhoheit ihres Sitzes (Bern) unterstehe und dort tatsächlich für ihren gesamten Erwerb besteuert werde. Nun geht die aus dem citierten Verfassungsartikel erwachsene Praxis des Bundesgerichtes dahin, daß Einkommenssteuern, wie sie hier in Frage stehen, grundsätzlich am Sitz der Unternehmung, aus deren Betrieb der steuerpflichtige Erwerb resultiert, zu entrichten sind, mit der alleinigen Ausnahme, daß auswärts befindliche dauernde Anlagen und Einrichtungen jener, in welchen sich unter selbständiger Leitung ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes abspielt, am Orte selbst ein besonderes Steuerdomizil für den hier erzielten Erwerb begründen. Demnach hängt die Entscheidung der vorliegend streitigen Frage, ob die Rekurrentin hinsichtlich der auf luzernischem Territorium befindlichen Automaten an den einzelnen Standorten derselben einkommenssteuerpflichtig sei, davon ab, ob die Aufstellung und der Betrieb eines solchen Automaten den erwähnten Erfordernissen eines selbständigen Etablissements im steuerrechtlichen Sinne entspricht oder nicht.

2. Nun steht vorab außer Zweifel, daß es sich bei jenen Automaten um feste, dauernde Einrichtungen zur Veräußerung von Waren handelt. Der Automat ist nicht, wie die Rekurrentin meint, einem (stummen) Reisenden gleichzustellen, denn es fehlt ihm gerade das Charakteristikum des Reisenden: die Fähigkeit der Bewegung und Ortsveränderung. Seine Wirksamkeit ist vielmehr, im Gegensatz zu derjenigen des Reisenden, auf einen bestimmten Ort, seinen Standort, beschränkt. Er läßt sich daher nach der äußerlichen Art seiner Funktion eher einem Waren-

depot vergleichen, welches gleichzeitig mit fixen Preisen versehene Verkaufsobjekte gegen Bezahlung abgibt.

3. Aber auch das weitere Requisite wesentlichen Geschäftsbetriebes unter selbständiger Leitung muß als gegeben erachtet werden. Allerdings ist klar, daß im juristischen Sinne von eigener Geschäftstätigkeit eines Automaten nicht die Rede sein kann, da derselbe civilrechtlich nicht als Stellvertreter des Geschäftsinhabers, sondern lediglich als dessen Werkzeug zur Vermittlung des Abschlusses von Distanzgeschäften erscheint. Allein, wirtschaftlich gesprochen, funktioniert der Apparat selbst als Verkäufer der in ihm aufgespeicherten Waren und versteht dem praktischen Erfolge nach durchaus den Dienst eines mit rechtlicher Handlungsfähigkeit und Vertretungsvollmacht ausgestatteten Individuums. Nun kann die Frage der Zulassung eines besonderen Steuerdomizils, wie die ganze Entwicklung der einschlägigen bundesgerichtlichen Praxis zeigt, im allgemeinen weniger nach rechtlichen, speziell civilistischen, Gesichtspunkten, als unter Würdigung wirtschaftlicher Faktoren rationell entschieden werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der hier in Betracht fallenden neuen Erscheinung des Wirtschaftslebens, der mechanisch funktionierenden Warenverkaufsapparate, da deren steuerrechtlich relevante Bedeutung unzweifelhaft nicht in ihrer juristischen Qualifikation, sondern ausschließlich in ihrer ökonomischen Wirksamkeit und Tragweite beruht. Muß aber demnach für die vorliegende Untersuchung angenommen werden, daß sich der Warenverkauf nicht von der Centrale der Gesellschaft aus, sondern direkt durch die Automaten vollzieht, so ist jeder derselben als Sitz wesentlichen Geschäftsbetriebes anzusehen. Denn gerade in der Veräußerung der Waren besteht, wie der Rekursbeklagte richtig ausführt, die hier maßgebende, den streitigen Erwerb begründende Tätigkeit der Rekurrentin, während demgegenüber Ankauf und Lagerung der Ware, die gewerblichen Funktionen, welche sich am Gesellschaftssitze abspielen, lediglich accessorischer, den Verkauf und Erwerb vermittelnder, Natur sind. In diesem Punkte zeigt sich der entscheidende Unterschied des vorliegenden Falles von dem in der Rekurschrift für ihre Auffassung citierten Präjudiz in Sachen der Dampfschiffgesellschaft des Vierwaldstättersees (Amtl. Samml., Bd. XXIV, 1, Nr. 83); denn dort

geht, umgekehrt wie hier, der wesentliche, erwerbserzeugende Geschäftsbetrieb der rekurrierenden Gesellschaft, der Transport von Personen und Gütern auf dem See, nicht in den ständigen Stationsanlagen und Einrichtungen am Ufer vor sich, sondern wird durch dieselben bloß vermittelt, resp. erleichtert. . . . Endlich fallen die von der Rekurrentin vorliegend weiterhin angerufenen Entscheidungen i. S. der Internationalen Schlafwagengesellschaft gegen Uri und Wallis (Bd. XXIV, 1 Nr. 121; Bd. XXV, 1 Nr. 35) schon deswegen außer Betracht, weil nach den ihnen zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnissen eine ständige, an bestimmtem Ort fixierte Geschäftseinrichtung gar nicht in Frage stand.

Die erforderliche Selbständigkeit des Geschäftsbetriebes aber ist bei den streitigen Automaten als vorhanden anzunehmen, in Erwägung, daß ihre, nach dem Vorstehenden für das Unternehmen wesentliche Funktion der Warenablieferung gegen Empfang des Kaufpreises den der Leitung eines gewöhnlichen Verkaufsmagazins mit fixen Preisen — über dessen steuerrechtliche Selbständigkeit ein Zweifel nicht bestehen kann — in der Hauptsache obliegenden Berrichtungen entspricht, mit dem einzigen, vom vorliegend maßgebenden wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus unerheblichen, Unterschied, daß hier die mechanische Einrichtung die Stelle des dort ständig vorhandenen Personals vertritt. Zur Bestärkung jener Annahme dient übrigens auch die Tatsache, daß die menschliche Bedienung der Apparate, soweit solche zum Nachfüllen der Waren und zur Entnahme des Geldes nötig ist, nach den eigenen Angaben der Rekurrentin, nicht unmittelbar vom Gesellschaftssitze aus, sondern für die einzelnen Automaten selbständig durch an ihren Standorten engagiertes Personal besorgt wird. Diese Argumente werden durch den Umstand, daß die gesamte Unternehmung der Rekurrentin in kaufmännischer und administrativer Hinsicht (Anschaffung und Verteilung der Waren, Installation und Reparatur der Apparate, Rechnungsführung) unter einheitlicher Leitung steht, keineswegs entkräftet; vielmehr muß trotzdem jeder Automat für sich als Geschäft im Kleinen betrachtet werden.

4. Erweist sich nach dem Gesagten die streitige Besteuerung der Rekurrentin im Kanton Luzern als bundesrechtlich unanfecht-

bar, so folgt daraus, gemäß dem Verbot der Doppelbesteuerung, ohne Weiteres, daß eine Beziehung desselben Erwerbes am Sitz der Gesellschaft, im Kanton Bern, grundsätzlich unzulässig ist und deshalb von einer gleichzeitigen Besteuerung in Bern und in den übrigen Kantonen bzw. Gemeinden, deren verhängnisvolle Konsequenzen die Rekurrentin erörtert, keine Rede sein kann. Die damit geschaffene steuerrechtliche Situation rechtfertigt sich, abgesehen von den bereits angeführten Gründen, auch aus der weiteren Erwägung, daß die Rekurrentin hauptsächlich am Standort ihrer einzelnen Verkaufsapparate eines intensiven Schutzes der staatlichen Polizeiorgane bedarf, da jene Einrichtungen ihrer Natur nach der fortdauernden Überwachung durch die Gesellschaft selbst entbehren. Allerdings kann nicht verkannt werden, daß diese Ordnung der Verhältnisse eine gewisse Zersplitterung der Steuerpflicht herbeiführt, welche der grundsätzlich anzustrebenden Einheit derselben zuwiderläuft. Allein dieser Umstand ist die notwendige Folge des speziellen Charakters der vorliegenden Unternehmung, indem deren wesentliches, ihrer wirtschaftlichen Funktion inhärentes, Merkmal darin besteht, daß sie sich aus vielen, über das ganze schweizerische Territorium zerstreuten, kleineren Etablissements zusammensetzt, welche lediglich durch die bezeichnete Oberleitung verbunden sind. Ob bei diesen eigenartigen Verhältnissen nicht eine Besteuerung der einzelnen Einrichtungen nach andern System, als dem vorliegend praktizierten der gewöhnlichen Subjektsteuern, zweckmäßig und geboten wäre, hat das Bundesgericht nicht zu erörtern, da ihm an sich — soweit nicht interkantonale Doppelbesteuerung in Frage steht — die Kompetenz, auf die Ausgestaltung der kantonalen Steuerordnungen einzuwirken, nicht zukommt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

III. Verfassungsmässiger Gerichtsstand.

Unzulässigkeit von

Ausnahmegerichten. — For naturel.

Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

3. Sentenza del 29 gennaio 1903, nella causa Beretta.

Se l'elezione di domicilio costituisce una prorogazione di foro per rapporto alle pretese dell'avvocato. Art. 59 CF.

I. Con sentenza 19 novembre 1902 il Presidente del Tribunale civile di Lugano condannava Gaetano Beretta a pagare all'Avv^{co} Lorenzo Brentani 150 fr. in compenso di prestazioni professionali e dichiarava nello stesso tempo reietta l'opposizione sollevata dal Beretta contro un precetto esecutivo fattogli intimare dal Brentani a mezzo dell'Ufficio Esecuzioni di Berna.

Il Brentani aveva patrocinato il Beretta in una causa svoltasi davanti il Tribunale di Lugano tra certo G. B. Demicheli, attore, ed il Beretta, convenuto, e non avendo potuto ottenere il pagamento della propria nota d'avvocato, aveva prima spiccato un precetto esecutivo, poi si era rivolto al Presidente del Tribunale di Lugano perchè dichiarasse il Beretta debitore della somma impetita. — Il Beretta contestò mediante lettera al Presidente del Tribunale di Lugano la competenza ad occuparsi della domanda, avendo egli il proprio domicilio a Berna; ma il Presidente del Tribunale di Lugano ritenne; — che trattandosi di competenze e spese per servizi prestati, il Beretta poteva convenirsi davanti l'Autorità giudiziaria del luogo dove l'opera era stata prestata.

II. È contro questo giudizio che G. Beretta ricorre al Tribunale federale. Egli produce a prova del suo domicilio a Berna una dichiarazione 6 dicembre 1902 della Direzione di Polizia di quella città, in cui è detto, che il Beretta, impiegato all'Ufficio di statistica federale, abita Berna già dal